

## Sandfangrückstände aus Abscheideranlagen (13 05 01 /130502 /130503 / 13 05 08)

Der Abfallerzeuger/Anlieferer garantiert die Richtigkeit der Deklaration der Abfälle nach dem KrWG, insbesondere, dass die Abfälle hinsichtlich ihrer Herkunft und Zusammensetzung dem KrWG und den entsprechenden Rechtsverordnungen in der jeweiligen Fassung entspricht. Der Abfallerzeuger/Anlieferer bestätigt, dass die Abscheideranlagen gem. DIN 1999-100/200 gewartet und betrieben wurden und das während des Betriebes keine Fremdstoffe, insbesondere Abfälle die nicht auf Mineralölen basieren und von nicht mineralischer Beschaffenheit sind, beigefügt wurden.

Voraussetzung für die Übernahme ist das Vorliegen einer kompletten Deklarationsanalyse, aus der hervorgeht, dass nachfolgend aufgezählte Grenzwerte eingehalten werden. Die Altreifen müssen abgekippt werden können. Sollten die o. g. Bedingungen nicht erfüllt werden, behalten wir uns vor, die Annahme der Lieferung abzulehnen. Alternativ sind wir berechtigt, Mehrkosten, die durch die Nichteinhaltung der o. g. Bedingungen entstehen, zu verrechnen.

Parameter	Grenzwert	Feststoffgehalt	Zuschlag	PCB-Gehalt (X 5)	Zuschlag
EOX	15 mg/kg	< 30 %	0,00 €/to	<1 mg/kg	0,00 €/to
PCB	1 mg/kg	< 45 %	10,00 €/to	1 – 2 mg/kg	25,00 €/to
Arsen	150 mg/kg	< 55 %	20,00 €/to	2 – 3 mg/kg	35,00 €/to
Blei	1000 mg/kg	< 70 %	30,00 €/to	3 – 5 mg/kg	55,00 €/to
Cadmium	10 mg/kg	> 70 %	40,00 €/to	5 – 10 mg/kg	75,00 €/to
Chrom gesamt	600 mg/kg				
Kupfer	600 mg/kg	<b>MKW-Gehalt</b>	<b>Zuschlag</b>		
Nickel	600 mg/kg	< 30.000 mg/kg	0,00 €/to		
Quecksilber	10 mg/kg	< 50.000 mg/kg	35,00 €/to		
Thallium	10 mg/kg	> 50.000 mg/kg	75,00 €/to		
Zink	1500 mg/kg				

Alternativ zur Deklarationsanalyse besteht die Möglichkeit, die Qualität des übernommenen Materials über Rückstellproben zu sichern. Von dem übernommenen Material wird eine Probe in eine Einmalverschluss-Flasche gefüllt und mit Datum der Anlieferung und dem Kunden beschriftet. Der Abfallerzeuger/Anlieferer erkennt die von unserem Mitarbeiter gezogene Probe ausdrücklich als Qualitätsmuster an. Die Aufbewahrungsfrist für die Proben beträgt ein Jahr.

Sollte anhand des Qualitätsmusters, das bei auftretenden Fehlchargen untersucht wird, bei der späteren Laboranalyse festgestellt werden, dass die Deklaration nicht zutrifft, sind die dadurch anfallenden Mehrkosten zusätzlich zu entrichten. Der Abfallerzeuger hat den gesamten Schaden, der aufgrund unterbliebener und unvollständiger Angaben über Fremdstoffanteile entstanden ist, zu ersetzen. Eine Rückstellprobe wird auch bei vorliegen der Analyse gezogen.

Im Rahmen der Eingangskontrolle werden grundsätzlich sämtliche Anlieferungen hinsichtlich Feststoff-, MKW- und PCB-Gehalte untersucht. Der Abfallerzeuger/Anlieferer erkennt die von unserem Mitarbeiter gezogene Probe ausdrücklich als Qualitätsmuster an.

Anhand des Analysenergebnis erfolgt eine Einstufung in die entsprechende Zuschlagskategorie. Zuschläge werden auch ohne vorherige Sondervereinbarung nachträglich berechnet.

Der Feststoffgehalt wird rechnerisch über den Laborwert der Eingangskontrolle (Flüssigmaterial) und den Anteil an Ausschubmaterial (Zwischenlage) ermittelt.